

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 19

8. Mai 2018/Seite 28

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. Mai 2018** und vom **12. bis 13. Mai 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. Mai 2018** unter Telefon **08323/8267** und vom **12. bis 13. Mai 2018** unter Telefon **08321/4930**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 10. Mai 2018: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

am 12. Mai 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

am 13. Mai 2018: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstdorf, Fischen:

am 10. Mai 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)

am 12. Mai 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

am 13. Mai 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 10. Mai 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

am 12. Mai 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

am 13. Mai 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 10. Mai 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 12. Mai 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 13. Mai 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 10. Mai 2018: Iller-Apotheke, Ludwigstr. 73, Telefon 0831/564660

am 12. Mai 2018: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934

am 13. Mai 2018: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 - 2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Jahre 2019 – 2023 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom **07.05.2018 bis 14.05.2018** bei der Stadtverwaltung in der Infostelle / Bürgerbüro (Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, Erdgeschoss) während der Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist (**bis zum 22.05.2018**), schriftlich oder persönlich zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den Bestimmungen der Schöffenbekanntmachung vom 7. November 2019 (JMBl. S. 127),

zuletzt geändert am 25.10.2017, nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Immenstadt, 27.04.2018

gez.: S. Bauer, Leitung Geschäftsbereich Stabstelle 11-135

Neue Busfahrpläne

Auf vielen Buslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im südlichen Oberallgäu finden am Donnerstag, 10. Mai (Himmelfahrt), Fahrplanänderungen statt. Das Fahrtenangebot ist dann auch auf die touristische Sommersaison abgestimmt. Detaillierte Informationen und das neue Fahrplanbuch gibt es bei den Busunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu und den Verkehrsämtern im südlichen Oberallgäu. Die Fahrpläne und weitere ÖPNV-Informationen können auch auf den Internetseiten des Landkreises Oberallgäu (www.oberallgaeu.org/oePNV) und der Busunternehmen eingesehen und heruntergeladen werden.

gez. Melanie Fischer Z4-136

Vollzug Wasserrecht;

Umbau Doppelabsturz an der Trettach, Rubinger Brücke, Flur-Nrn. 2734/107, 2737/1 Gemarkung Oberstdorf, Flur-Nrn., 1153/0, 1153/3 Gemarkung Schöllang; Markt Oberstdorf

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte für den Freistaat Bayern beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 23.04.2018 die Genehmigung, für den Umbau eines Doppelabsturzes an der Trettach (Rubinger Brücke), auf den o. g. Grundstücken in Oberstdorf. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen: Erläuterung, Übersichts- und Lageplan, Schnitte, Hydraulische Nachweise, Flurstücks-, Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis und Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner 31-137

Stadt Sonthofen Sonthofen, 02.05.2018
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an der Urnennische W VII 29 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte, Frau **Rosina Steiner** verstorben ist und Angehörige nicht ermittelt werden konnten, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an der o. g. Urnennische am **25.06.2018** abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab **08.08.2018** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabstein nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungsatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-138

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.04.2018 (Bpl.-Nr.

0325/18), Frau Angelika Wirbel, Burgweg 23, 87527 Sonthofen, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage in **87527 Sonthofen, Zainschmiedeweg** (Fl.-Nr. 2113), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-139

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Schöffenwahl 2018 für die Amtszeit 2019 bis 2023

Die Stadt Sonthofen ist vom Präsidenten des Landgerichts Kempten (Allgäu) aufgefordert worden, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 – 2023 zu erstellen.

Die Vorschlagsliste für Schöffen ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen worden. Die Liste liegt in der Zeit vom 09.05.2018 – 18.05.2018 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Erdgeschoss, im Schaukasten Höhe Bürgertheke, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach Nummer 3 des Abschnitt II der Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 4 und 5 des Abschnitt II der Bekanntmachung nicht aufgenommen werden sollten.

Sonthofen, 02.05.2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-140

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 28.04.2011 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Information zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).*

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

11-141

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Haushaltssatzung

der Gemeinde Blaichach (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Blaichach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.377.550,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.913.800,00 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A): 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B): 410 v. H.
2. Gewerbesteuer: 370 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Blaichach, den 02.05.2018

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11-142

Vollzug Wasserrecht;

Maßnahmen am Grundbach, Bereich „Auf der Insel“, Flur-Nrn. 778/2, 778/105, 42/5, Gemarkung und Gemeinde Fischen: 1. Errichtung eines Holzwehrs im Grundbach (Seitenarm), 2. Einbringung Steinwurf im Grundbach (Zufluss Kneippbecken)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 18.01.2018 die Genehmigung für: 1. Die Errichtung eines Holzwehrs im Grundbach (Seitenarm), 2. Die Einbringung eines Steinwurfs (Lenkbühne) im Grundbach (Zufluss Kneippbecken), auf den o. g. Flurstücken. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen: Erläuterung, Übersichts- und Lageplan, Pofile, Lage- und Höhenplan und Schnitte.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c i. V.m. Anlage 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner 31-143

Haushaltssatzung

des Marktes Oberstaufen, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Marktes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	27.213.700 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	10.446.000 Euro

§ 2

Eine Kredit-Neuaufnahme ist in Höhe von 1.887.200 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden im Gemeindehaushalt auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Oberstaufen, den 18. April 2018

MARKT OBERSTAUFEN

gez.: Martin Beckel, Erster Bürgermeister 11-144

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl I S. 99)

Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) durch das Landratsamt Oberallgäu

Allgemeinverfügung

A)

Jeder Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.

Für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) wird im Hinblick auf Untersuchungsumfang und -häufigkeit folgendes festgesetzt:

1. Es ist mindestens einmal im Jahr unaufgefordert eine Trinkwasseruntersuchung in den Monaten April bis November durchzuführen zu lassen. Bei Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus diesen Monaten die Forderung einer weiteren Probe vor.

2. Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese jährlichen Untersuchungen auf folgenden Untersuchungsumfang (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 4 TrinkwV):

- Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 ° und 36 ° C,
- elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung
- Clostridium perfringens (einschließlich Sporen), soweit das Rohwasser von Oberflächenwasser beeinflusst wird
- Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Oxidierbarkeit, ph-Wert, Temperatur.

3. Diese Verfügung gilt nur dann, wenn das Landratsamt Oberallgäu nicht im Einzelfall bereits besondere Anordnungen erlassen hat oder noch erlassen wird.

B)

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 01. April 2014 über die Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gründe

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes -GDVG-.

Nach der TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genussstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 TrinkwV entspricht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schreibt die TrinkwV vor, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage – auch solcher nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (Kleinanlagen zur Eigenversorgung) – das Wasser mindestens einmal im Jahr untersuchen lassen muss.

Im Fall der Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV). Dies geschieht durch die vorliegende Allgemeinverfügung.

Vor dem Hintergrund, dass besonders die Untersuchungen der chemischen Parameter (Anlage 2, Teile I und II der TrinkwV) kostenintensiv sind und eine allgemeine Einschränkung des Untersuchungsumfanges bei den Kleinanlagen zur Eigenversorgung fachlich vertretbar ist, konnte diese Verfügung erlassen werden.

Die aus dem Jahr 2014 stammende Allgemeinverfügung zur Regelung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit von Kleinanlagen zur Eigenver-

sorgung mit Trinkwasser kann wegen der geänderten Bestimmungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Hinweise

1) Kleinanlagen zur Eigenversorgung gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV sind Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Dies bedeutet, dass das Trinkwasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit an Dritte abgegeben wird (Vermietung von Wohnungen, Hotels, Bewirtung, Herstellung von Lebensmitteln o.ä.), sondern lediglich für den Eigengebrauch innerhalb der Familie verwendet wird.

2) Die Kosten der Untersuchungen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen. Die Probennahme muss durch einen zertifizierten Probenehmer und die Analyse in einem akkreditierten Labor erfolgen.

3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung vorzugsweise elektronisch als sogenannte SEBAM-Datei (sofern durch das Gesundheitsamt bereits eine Objektkennziffer OKZ vergeben wurde) oder nachrangig als pdf-Datei zu übersenden an: trinkwasserdaten@lra-oa.bayern.de Das Original der Niederschrift ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

4) Jede Grenzwertüberschreitung oder andere negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

5) Verstöße gegen die Untersuchungs-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Übersendungspflichten können geahndet werden.

6) Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, E-Mail: gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de, Internet: http://www.oberallgaeu.org/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheitsamt/

Auf die geltenden Regelungen der Trinkwasserverordnung wird im übrigen verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Anton Klotz, Landrat 35-145

Bekanntmachung

der Genehmigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Mit Bescheid vom 19.02.2018, Az. SG 21 – Am/FPI hat das Landratsamt Oberallgäu die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2017 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgberg i.Allgäu genehmigt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Burgberg i.Allgäu.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Grün-

den der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu, Haupt- und Bauamt im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.gemeinde-burgberg.de> eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgberg i.Allgäu, den 03.05.2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 11-146



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
burgerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
burgerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 8. Mai 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat